

Es bedeuten:

POGbp — **Obergrenze für den Betriebspreis**

BP<sub>0</sub> — Betriebspreis des bereits produzierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL), ohne Extrageinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht vorhanden ist — des ständig importierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit

I<sub>q</sub> — Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften des neuen Erzeugnisses gegenüber dem Vergleichserzeugnis

■ K<sub>v</sub> — normativ vorgegebener Verbilligungskoeffizient.

Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) sind in die Obergrenzen für die - Betriebspreise einzubeziehen, wenn das der Aufgabenstellung für das neue Konsumgut entspricht.

- In allen anderen Fällen sind — soweit keine gesonderten Festlegungen erfolgen — keine zusätzlichen Berechnungen erforderlich.

5.2. Ergeben die Berechnungen gemäß Ziff. 5.1. Buchstaben a und b unterschiedliche Größen für die Obergrenze des Betriebspreises eines neuen Konsumgutes, so ist die jeweils niedrigste als Obergrenze für den Betriebspreis festzulegen.

5.3. Die Differenz zwischen der nach gesonderten Bestimmungen ermittelten Obergrenze für den Industrieabgabepreis und der festgelegten Obergrenze für den Betriebspreis ist als produktgebundene Abgabe bzw. Preisstützung auszuweisen.

## 6. Obergrenzen für Industrieabgabepreise und Betriebspreise zur Unterstützung von Substitutionsprozessen und anderen volkswirtschaftlichen Zielstellungen

6.1. Wird mit den gemäß Ziffern 1 bis 3 und 5 ermittelten Obergrenzen für Industrieabgabepreise und Betriebspreise die den Zielstellungen des Pflichtenheftes entsprechende volkswirtschaftliche Effektivität nicht genügend ausgedrückt (z. B. weil ihr volkswirtschaftlicher Nutzen nicht ausreichend erfaßt werden kann), so sind vom Entwicklungsbetrieb aus eigener Initiative oder auf Veranlassung des Kombines, des Preisorgans, des zuständigen Ministeriums oder des Amtes für Preise solche Obergrenzen auszuarbeiten, die diesen Anforderungen entsprechen.

6.2. Über die Vorschläge gemäß Ziff. 6.1. entscheidet der Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem zuständigen Industrieminister und — bei Exporterzeugnissen — dem Minister für Außenhandel.

## 7. Anzuwendende Preisbasis bei der Ermittlung der Preisobergrenzen

Zur Bestimmung der Preisobergrenzen nach den festgelegten Methoden sind für die als Vergleichsbasis herangezogenen Erzeugnisse die folgenden Industriepreise zugrunde zu legen:

- die geltenden Industrieabgabepreise und Betriebspreise, soweit keine planmäßigen Industriepreisänderungen vorgenommen werden,
- die neuen Industriepreise aus planmäßigen Industriepreisänderungen, wenn solche nach Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise entsprechend der Pla-

nungsordnung<sup>7</sup> 5 von den Preiskordinierungsorganen bekanntgegeben wurden,

- die gemäß § 8 Abs. 4 zur Korrektur beantragten Betriebspreise und Industrieabgabepreise.

## 8. Kostenobergrenzen

8.1. Zur Bestimmung der Kostenobergrenze ist von der vorgegebenen normativen Anforderung an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten bei neuen Erzeugnissen gemäß § 3 Abs. 4 auszugehen. Das gilt auch für Erzeugnisse, die mit neuen Technologien und Verfahren hergestellt werden.

8.2. Im einzelnen sind bei der Ermittlung der Kostenobergrenze die nachstehenden Formeln anzuwenden:

— Für Erzeugnisse, für die der Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften auf der Grundlage eines inländischen Vergleichserzeugnisses ermittelt ist:

$$KOG = K_0 \times I_q \times I_{kr}$$

Es bedeuten:

KOG — Kostenobergrenze

K<sub>0</sub> — nachkalkulierte Gesamtselbstkosten des Vergleichserzeugnisses bei Ausarbeitung der Kostenobergrenze

I<sub>q</sub> — Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften (oder ein anderer Index, z. B. der Verfahrenskostenindex)

I<sub>kr</sub> — normative Anforderung an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten bei neuen Erzeugnissen je Einheit der Gebrauchseigenschaften (Realkostenindex).

— Bei allen anderen Erzeugnissen,

- für die Preisobergrenzen zu ermitteln sind:

$$KOG = BP_v \times K_s \times I_{KS}$$

Es bedeuten:

BP<sub>v</sub> — Betriebspreis, der voraussichtlich zu Produktionsbeginn wirksam wird

K<sub>s</sub> — betrieblicher Kostensatz zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Kostenobergrenze

- des Vergleichserzeugnisses auf der Grundlage der Nachkalkulation bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht bestimmbar ist —

- der Kostenträgergruppe auf der Grundlage der Kostenträgerrechnung

I<sub>KS</sub> — als Index vorgegebene normative Anforderung an die Erzielung niedrigerer Selbstkosten gegenüber den Selbstkosten des Vergleichserzeugnisses bzw. der Kostenträgergruppe (Index der Kostensenkung)

- für die gemäß § 4 Abs. 2 nur Kostenobergrenzen zu ermitteln sind:

$$KOG = BP \times K_s \times I_{KS}$$

Es bedeutet:

BP — festgesetzter Betriebspreis des Erzeugnisses, das mit neuen Technologien oder Verfahren hergestellt wird, bzw. auf der Grundlage von Methoden der Relationspreisbildung zu ermittelnder Betriebspreis.

Bei der Bestimmung des betrieblichen Kostensatzes können die bei den Vergleichserzeugnissen bzw. bei den

<sup>5</sup> z. Z. gilt die Anordnung vom 7. Dezember 1984 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990, Teil N Planung der Preise (Sonderdruck Nr. 1190 n des Gesetzblattes) in der Fassung des Abschnitts X der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117).